



Mitteilungsblatt für die Stadt Sundern

Amtsblatt für die Stadt Sundern

mit den Stadtteilen: Allendorf, Altenhellefeld, Amecke, Enkhausen, Endorf, Estinghausen, Hachen, Hagen, Hellefeld, Herblinghausen, Hövel, Langscheid, Linnepe, Meinkenbracht, Stemel, Stockum, Sundern, Westenfeld, Wildewiese.

Herausgeber des Mitteilungsblattes: Druck und Verlag E. Rautenberg, 5210 Troisdorf, Mendener Str. 29 - 33, Postfach 1665, Tel.: 0 22 41/8 00 30. Für den Inhalt verantwortlich: H. Stolzenberg, Herausgeber des Amtsblattes: Der Stadtdirektor, 5768 Sundern/Sauerland, Tel.: 02933/81226. Einzelbezug auf Anfrage. Das Blatt erscheint in der Regel wöchentlich mit einer Auflage von 9.200 Exemplaren.

13. Jahrgang

MITTWOCH, den 29. Juli 1987

Nr. 30 / Woche 31

Erhaltungssatzung

vom 10.07.1987

Satzung der Stadt Sundern zur Erhaltung baulicher Anlagen im historischen Ortskern Altenhellefeld

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 09.07.1987 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV.NW. 1984, S. 475) und der §§ 172, 173 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Der historische Ortskern Altenhellefelds zeigt die Form eines Straßendorfes, dessen große Hofanlagen an der nach Süden ansteigenden vom Bach begleiteten Dorfstraße aufgereiht sind. Der Ortsgrundriß zeigt gegenüber seiner ersten Darstellung im Urkataster des frühen 19. Jahrhunderts keine wesentlichen Veränderungen. Unter dem wohlerhaltenen älteren Baumbestand des Dorfes finden sich nur wenige Baudenkmale, jedoch eine ganze Reihe von Gebäuden, die als erhaltenswerte Bausubstanz

im Sinne des § 25 DSchG anzusehen sind. Dabei ist für Altenhellefelds Höfe als besonders charakteristisch eine Kombination von Bruchsteinfassaden mit Fachwerkwänden und -giebeln zu vermerken. Trotz einiger störender Veränderungen an Fenstern, Türen und Fassaden sowie einiger unzureichend eingefügter Neubauten vermittelt Altenhellefeld das Bild einer gepflegten dörflichen Gesamtanlage, die es zu bewahren gilt. Um zu verhindern, daß das Erscheinungsbild Altenhellefelds durch unkontrollierte Veränderungen beeinträchtigt wird und dadurch seine bauliche und städtebauliche Zeugnis kraft nach und nach einbüßt, wird diese Erhaltungssatzung erlassen. Die Satzung soll der Gemeinde vor allem bei Gebäuden mit ortsbildprägender, städtebaulicher oder geschichtlicher Bedeutung einen Genehmigungsvorbehalt bei jeglichen baulichen Veränderungen sichern.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich (Erhaltungsbereich)

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den gesamten historischen Ortskern Altenhellefelds. Die Abgrenzung ist im beigefügten Plan im Maßstab 1 : 2500 dargestellt.



- (2) Der beigefügte Plan im Maßstab 1 : 2500 mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung (Erhaltungsbereich) bedürfen

- der Abbruch,
- die Änderung,
- die Nutzungsänderung oder
- die Errichtung baulicher Anlagen

der Genehmigung.

§ 3 Versagungsgründe für eine Genehmigung

Die Genehmigung eines Antrages auf Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Sundern erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, so wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Sundern erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 3 genannten Versagungsgründe entschieden.
- (2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage erörtert die Stadt Sundern mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Sundern zur Erhaltung baulicher Anlagen im historischen Ortskern Altenhellefeld wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 10.07.1987

Der Bürgermeister
Tigges

